

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 17

26. August 1991

E 21410 B

- Inhalt:
1. Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg
 2. Wahl der Vikarinnen und Vikare in den Konvent des Pfarrseminars
 3. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Künzelsau und den Kirchengemeinden Künzelsau und Morsbach
 4. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg
 5. 10. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen
 6. Dienstschriften
 7. Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 8. Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. März 1991
AZ 83.12 Nr. 189

Nachstehend wird die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Juni 1990 bekanntgemacht. Die Geschäftsordnung der ACK vom 4. Juni 1977 ist in den Text eingearbeitet. Erläuterungen zur Ordnung sind als Anlage abgedruckt. Die Neufassung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1972, Abl. 45 S. 502.

I. V.
Dietrich

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen

ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Lande Baden-Württemberg vertreten sind. Bedingung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel und die Bereitschaft zur Mitarbeit gemäß der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.

1.2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für eine beratende Mitgliedschaft gemäß Abs. 2.2 ihrer Ordnung sind:

1.2.1. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß selbständig sein (vgl. Abs. 1.1).

1.2.2. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß in mehr als einem Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg eigenständige Gemeinden haben.

1.2.3. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß personell und zeitlich die Möglichkeit zur Mitarbeit haben.

1.3. Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, denen diese Voraussetzungen fehlen, haben folgende Möglichkeiten:

1.3.1. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann Mitglied örtlicher Arbeitsgemeinschaften werden.

1.3.2. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann auf ihren Antrag an der Arbeit der Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg beteiligt werden.

1.3.3. Mehrere Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, denen je einzeln die Voraussetzung nach Abs. 1.2. fehlen, können eine gemeinsame Mitgliedschaft beantragen. Sie bilden dazu eine Vertretungsgemeinschaft. Diese entsendet nach Aufnahme bis zu zwei Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (vgl. Abs. 2.1.). Die in der Vertretungsgemeinschaft verbundenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften haben zusammen eine Stimme (vgl. Abs. 4.3.).

1.3.4. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg kann auf Antrag einer solchen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft deren Interessen auf Landesebene wahrnehmen.

1.4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

Die Heilsarmee – Divisionshauptquartier Süd

Europäisch-Festländische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Evang. Landeskirche in Baden
 Evang. Landeskirche in Württemberg
 Evang.-Lutherische Kirche in Baden
 Evang.-methodistische Kirche
 Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
 Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Römisch-Katholische Kirche – Diözese Rottenburg-Stuttgart
 Römisch-Katholische Kirche – Erzdiözese Freiburg
 Serbisch-Orthodoxe Kirche

1.5. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.6. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1. Die Mitglieder entsenden bis zu zwei Delegierte.

2.2. Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

2.3. Zur Zeit wirken in der Arbeitsgemeinschaft beratend mit:

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – Vereinigung Baden-Württemberg
 Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim-Ruhr
 Selbständige Evang.-Lutherische Kirche – Kirchenbezirk Süddeutschland

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft befaßt sich besonders mit folgenden Aufgaben:

3.1. Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.

3.2. Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.

3.3. Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewußtsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten zwischen Mitgliedern bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen. Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit notwendigen Kontakte und führt die dazu erforderlichen Gespräche.

3.4. Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.

3.5. Sie hält Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V.“ (ab 1.1.1992: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.) sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.

3.6. Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit des Landes und kann als Gesprächspartner für die Organe des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Land Baden-Württemberg dienen.

4. Arbeitsweise und Beschlußfassung

4.1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung („Vollversammlung,“) wird – abgesehen von dringenden Eilfällen - mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Über die Verhandlung der Delegiertenversammlung („Vollversammlung,“) wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedskirchen und ihren Delegierten zuzuleiten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Kommissionen eine Ausfertigung. Das Protokoll trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“.

4.2. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden möglichst noch auf der Delegiertenversammlung schriftlich ausgefertigt, damit sie von den Delegierten mitgenommen und auf kürzestem Weg den jeweiligen Kirchenleitungen zugestellt werden können.

4.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4. Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit zur Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

Um die Arbeitsfähigkeit der ACK zu steigern und die Entscheidungen der Delegierten zu erleichtern

- sollen die Delegierten ihre Kirchenleitungen rechtzeitig möglichst durch eine schriftliche Vorlage auf bevorstehende Entscheidungen aufmerksam machen;
- sollen sie über den wesentlichen Inhalt dieser Vorlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Meinungsbildung im zuständigen Beschlußgremium ihrer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft herbeiführen;
- sollen sie sich von diesem Gremium eine Rahmenvollmacht zur weiteren Verhandlung und zur Abstimmung über diese Vorlage erteilen lassen. Auch der Vorstand kann – besonders in der Zeit zwischen den einzelnen Delegiertenversammlungen – die Kirchenleitungen über anstehende Beschlußvorlagen verständigen und Stellungnahmen von ihnen erbitten. Durch diese Maßnahmen sollen Vorbehalte von Mitgliedern (vgl. Abs. 4.5.) vermieden und frühzeitige Veröffentlichungen (vgl. Abs. 4.6.) ermöglicht werden.

4.5. Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von drei Wochen einen entsprechenden Vorbehalt geltend macht.

Die Frist zur Geltendmachung eines Vorbehalts beginnt mit der Überreichung eines Beschlusses in der Delegiertenversammlung in Schriftform an die Delegierten, anderenfalls mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) eines Beschlusses an die Mitgliedskirchen und die Delegierten.

4.6. Soll ein Beschluß veröffentlicht werden, so darf dies frühestens vier Wochen nach seiner Annahme geschehen. Vorbehalte nach Abs. 4.5. sind zusammen mit dem Beschluß zu veröffentlichen.

4.7. Von den Regelungen nach Abs. 4.5. und Abs. 4.6. kann mit Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden.

4.8. Jährlich einmal laden die Delegierten im Rahmen einer Konsultation Vertreter der in Baden-Württemberg ansässigen örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen, Vertreter ökumenischer Arbeitskreise sowie die Mitglieder der Kommissionen der ACK in Baden-Württemberg zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein. Die Konsultation schließt sich in der Regel der Geschäftssitzung einer Delegiertenversammlung an. Sie hat beratenden Charakter und dient dem Gespräch über aktuelle ökumenische Probleme. Sie soll vor allem den Kontakt zu den örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen im Land Baden-Württemberg fördern und stärken helfen.

5. Vorstand

5.1. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen, berufen.

Die Wahlkommission unterbreitet der Delegiertenversammlung geeignete Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge können von der Delegiertenversammlung durch weitere Wahlvorschläge ergänzt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter, ggf. dritter Wahlgang erforderlich.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen mitgezählt.

5.2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.

5.3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

5.4. Der Vorstand erstattet am Ende seiner Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht, der von der Arbeitsgemeinschaft verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Ordnung und Geschäftsordnung der ACK und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Der Vorstand entscheidet in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen in Angelegenheiten, bei denen deren Zusammentritt nicht abgewartet werden kann. Wird durch eine solche Eilentscheidung eine Kommission betroffen, so ist die Entscheidung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission und einem weiteren Kommissionsmitglied zu treffen.

Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Delegierten sowie den Mitgliedern aller Kommissionen zuzuleiten. Es trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“.

(Die 23. Delegiertenversammlung hat am 3. März 1984 in Königsfeld beschlossen, die Protokolle der Vorstandssitzungen nicht allen Kommissionsmitgliedern, sondern nur den Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertretern zuzusenden.)

Bei Veröffentlichungen von Verlautbarungen der ACK sind die Namen der verantwortlichen Vorstandsmitglieder beizufügen; bei Grundsatzklärungen sind die Mitgliedskirchen aufzuführen.

6. Kommissionen

6.1. Die Arbeitsgemeinschaft kann für bestimmte Sachgebiete ihrer Arbeit Kommissionen berufen.

Die Delegiertenversammlung setzt die Kommissionen für einen Zeitraum von 6 Jahren ein. Sie beruft deren Mitglieder aus ihrer Mitte. Jede Kommission wählt unter sich einen Vorsitzenden jeweils für 3 Jahre. Die Wahl wird in der 1. Kommissionssitzung nach der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

6.2. Die Arbeitsgemeinschaft legt für jede Kommission Zusammensetzung und Aufgaben fest. In den Kommissionen sollen Vertreter bestehender ökumenischer Aktivitäten mitarbeiten. Mitteilungen aus der Kommissionsarbeit dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

Zusammensetzung der Kommissionen

Die Kommissionen können sowohl durch Vertreter ökumenischer Aktivitäten als durch fachkundige Mitarbeiter erweitert werden. Eine Berufung erfolgt durch die Delegiertenversammlung im Benehmen mit der jeweiligen Kommission und im Einvernehmen mit den Mitgliedskirchen.

Regelung des Arbeitsbereichs

Erweisen sich bei der Arbeit einer Kommission neue Aufgaben als dringlich, ist der Vorstand darüber zu verständigen. Der Vorstand kann entweder eine vorläufige Beauftragung erteilen oder einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschließen. Die endgültige Entscheidung über ein neues Aufgabengebiet steht in jedem Falle der Delegiertenversammlung zu.

Vorlage und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse

Beschlußtexte der Kommissionen haben den Charakter qualifizierter Empfehlungen für die Delegiertenversammlung. Ihre Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung, in

Eilfällen durch den Vorstand (vgl. Abs. 5). Vorlagen der Kommissionen sind zur Aufnahme in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung dem Sekretariat spätestens 6 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zuzuleiten. Anträge und Stellungnahmen zu Punkten der Tagesordnung müssen dem Sekretariat 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen sollen den Vorstand über wichtige Vorhaben ihrer Kommissionen bereits nach der ersten Beratung informieren.

Falls der Vorstand aus rechtlichen oder sachlichen Gründen Bedenken gegen eine Vorlage erhebt, reicht er diese zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurück. Kann in Eilfällen eine Kommissionssitzung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden, können Änderungen vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgenommen werden.

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Kommissionen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Wichtige Vorhaben sind darin hervorzuheben. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut zu protokollieren, die Art ihrer Weiterbehandlung ist anzugeben. Die Abfassung des Protokolls wird erleichtert, wenn die Kommission vor Beginn eines neuen Tagesordnungspunktes sich um eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse bemüht.

Teilnahme der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers

An den Sitzungen einer Kommission beteiligen sich jeweils ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer. Sie berichten darüber auf der nächsten Vorstandssitzung.

Zusammenarbeit der Kommissionen

Es steht den Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen frei, sich über gemeinsame Fragen und Anliegen mit dem Vorsitzenden einer anderen Kommission zu verständigen und Absprachen über eine gemeinsame Weiterarbeit zu treffen. Der Vorstand wird über solche Absprachen unterrichtet.

6.3. Die Vorsitzenden der Kommissionen oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beratend teil.

7. Sekretariat

7.1. Die Arbeitsgemeinschaft richtet ein Sekretariat ein.

7.2. Sie kann die Leitung des Sekretariats einem Geschäftsführer übertragen und bestimmt dabei dessen Amtszeit.

7.3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Vorstandes beratend teil.

8. Finanzen

8.1. Die Arbeitsgemeinschaft verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan. Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag.

8.2. Der Vorstand legt der Arbeitsgemeinschaft jährlich eine Haushaltsrechnung vor. Die Arbeitsgemeinschaft erteilt dem Vorstand Entlastung.

9. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.¹⁾

Anlage

Erläuterungen zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 14. Oktober 1972

Überschrift

Anstelle von „Richtlinien“ hat sich die Tagung für „Ordnung“ entschieden, um damit dem Inhalt des Entwurfs besser gerecht zu werden.

Präambel

Die Präambel will kein Bekenntnis sein. Sie stellt vielmehr den Ausgangspunkt für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dar, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Gleichzeitig ist sie aber auch Zielvorstellung, die bei allem Tun im Auge behalten werden sollte. Der doxologische Schluß, der im Entwurf fehlte, wurde auf Wunsch der orthodoxen Vertreter aufgenommen.

1. Mitgliedschaft

Außer den Kirchen können nur selbständige kirchliche Konfessions- und Bekenntnisgemeinschaften Mitglieder werden. Darunter sind solche Gemeinschaften zu verstehen, die rechtsfähig sind, aber nicht zu den kirchlichen Gemeinschaften im Verbands der Landeskirchen und Diözesen zählen.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Es war notwendig, dieses Recht allen Mitgliedern einzuräumen. Oft gehören die kleineren Kirchen in Baden und Württemberg zwei verschiedenen Leitungsgremien an, so daß ein Delegierter allein seine Kirche gar nicht repräsentieren könnte. Die Anzahl der Delegierten wurde im ganzen so niedrig gehalten, um das Gremium arbeitsfähig zu machen.

2.2. Auf die Unterscheidung von „Mitgliedern“ und „Gastmitgliedern“ wurde im Text verzichtet. Die in diesem Abschnitt umschriebene beratende Mitwirkung wurde nicht als „Gastmitgliedschaft“ bezeichnet. Dieser Begriff wurde aus sprachlichen Gründen abgelehnt.

¹⁾ Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 6. Juli 1973 in Freiburg konstituiert.

3. Aufgaben

Den Teilnehmern der Konsultationstagung war es wichtig, das theologische Gespräch und die geistliche Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit in der „Ordnung“ an zentraler Stelle zu verankern. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, daß es der Arbeitsgemeinschaft nicht bloß um eine gut funktionierende äußere Zusammenarbeit gehen darf, sondern, daß sie mit dem in der Präambel Gesagten ernst machen sollte.

Bei der „theologischen Grundlegung“ und der „Förderung ökumenischer Studien“ ist nicht daran gedacht, selbständig theologische Studienaufgaben wahrzunehmen oder zu vergeben. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, die auf nationaler und internationaler Ebene erarbeiteten theologischen Studien für unsere Gemeinden zu übersetzen und sich um eine Rezeption in Baden-Württemberg zu bemühen.

4. Beschlußfassung

Genausowenig wie bei der Anzahl der Delegierten hat auch bei der Beschlußfassung das Proporzdenken eine Rolle gespielt. Gerade bei Beschlüssen sollte deutlich werden, daß es der Arbeitsgemeinschaft um ein Zusammenwirken aller Kirchen geht. Deshalb hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Durch die Abschnitte 4.4. bis 4.6. ist gewährleistet, daß keine Kirche majorisiert werden kann.

5. Kommissionen

Die Delegierten der Konsultationstagung hielten es für notwendig, bereits in der Ordnung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit bestehenden ökumenischen Arbeitskreisen, Mischehekreisen, Aktionsgruppen und anderen ökumenischen Aktivitäten aufzuzeigen und ein Bindeglied zur „Ökumene am Ort“ zu schaffen. Dies schien umso notwendiger, als Vertreter freier Kreise und örtlicher Zusammenschlüsse nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden können. Deshalb sollten in den Kommissionen diese Gruppen vertreten sein. Als weitere Rückkoppelung der Arbeitsgemeinschaft an die „Ökumene am Ort“ ist die jährlich vorgesehene Konsultationstagung von Bedeutung.

6. Sekretariat

Zunächst wird kein eigenes Büro gebraucht. Auch wird vorläufig kein hauptamtlicher Geschäftsführer benötigt.

Die Vorstellungen gehen dahin, das Sekretariat einer bestehenden kirchlichen Einrichtung zuzuordnen und einen Geschäftsführer mit der Führung des Sekretariats nebenamtlich zu beauftragen. Da die Arbeitsgemeinschaft keine juristische Person ist, ist daran gedacht, evtl. anfallende Rechtsgeschäfte von einem Mitglied treuhänderisch ausführen zu lassen.

7. Finanzen

Der Begriff „angemessen“ ist bewußt sehr weit gefaßt. Die Frage der finanziellen Beteiligung sollte für keine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft ein Hinderungsgrund sein, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.

8. Änderung der Ordnung

Die II. Ökumenische Konsultationstagung hat beschlossen, daß die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft nach drei Jahren überprüft wird.

Wahl der Vikarinnen und Vikare in den Konvent des Pfarrseminars

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1991
AZ 22.70 Nr. 113

Auf Vorschlag des Kuratoriums des Pfarrseminars trifft der Oberkirchenrat für die Wahl der Vikarinnen und Vikare gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung des Pfarrseminars vom 16.03.1982 (Abl. 50 S. 70 f.) folgende Regelung:

1. Die Amtszeit der gewählten Vikarinnen und Vikare im Konvent beträgt zwei Jahre. In jährlichem Wechsel werden in einem Jahr zwei, in anderen drei der insgesamt fünf Vikarsvertreter gewählt.
2. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Ihm gehören an
 - der Direktor des Pfarrseminars oder ein von ihm benanntes Mitglied des Kollegiums des Pfarrseminars als Vorsitzender sowie
 - die Vikarinnen und Vikare, deren Amtszeit im Konvent zum nächsten Termin endet.
3. Der Oberkirchenrat fordert in der Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ dazu auf, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber dem Wahlvorstand Vorschläge für die Wahl der Vikarsvertreter zu machen. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Er kann mehrere Namen enthalten. Wahlberechtigt sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Vorbereitungsdienst oder im unständigen Dienst im Pfarramt stehen.
4. Die Wahlbewerber werden in der Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ bekanntgemacht. Dabei wird auf Antrag eine Kurzbezeichnung

derjenigen Gruppe oder Institution beigefügt, die die betreffenden Bewerber vorschlägt. Die Bekanntmachung enthält die Aufforderung, das Wahlrecht durch Wahl bei der Vikarskonferenz oder durch Briefwahl auszuüben.

5. Die Wahlbewerber werden bei der Vikarskonferenz vorgestellt und gewählt. Der Oberkirchenrat stellt hierfür eine Wählerliste zur Verfügung. Nicht erschienene Vikarinnen und Vikare können ihre Stimme bis zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand abgeben.
6. Die Briefwahl erfolgt durch Nennung der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, auf einem Papierbogen (vorgeschlagene Größe DIN A 5) in verschlossenem Umschlag (DIN A 6), dem ein weiteres Blatt mit Adresse und Unterschrift des Wählers („Wahlschein,“) beigefügt ist. Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen keine weiteren Vermerke enthalten. Die Wahlumschläge werden nach Entnahme des unterschriebenen Wahlscheins und Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die Urne gegeben.
7. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. Einem Wahlbewerber können bis zu zwei Stimmen gegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Fallen Gewählte aus, so rücken Wahlbewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl für die restliche Amtszeit nach.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Künzelsau und den Kirchengemeinden Künzelsau und Morsbach

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. April 1991
AZ 72 Künzelsau zu Nr. 35

Der Kirchenbezirk Künzelsau hat mit den Kirchengemeinden Künzelsau und Morsbach die nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Kassengemeinschaft abgeschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. März 1991 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Vereinbarung
zwischen dem
Evang. Kirchenbezirk Künzelsau
und der Evang. Kirchengemeinde Künzelsau,
der Evang. Kirchengemeinde Morsbach
über die
Bildung einer Kassengemeinschaft

§ 1

(1) Der Evang. Kirchenbezirk Künzelsau, die Evang. Kirchengemeinde Künzelsau und die Evang. Kirchengemeinde Morsbach bilden eine Kassengemeinschaft. Der Träger der Kassengemeinschaft ist der Evang. Kirchenbezirk Künzelsau. Der Anschluß weiterer Rechtsträger ist möglich.

(2) Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchenbezirk Künzelsau folgende Aufgaben auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens zur verwaltungsmäßigen Erledigung:

1. Führung des Zeit- und Sachbuches und etwaiger Sonder- und Nebenrechnungen, sowie die Erstellung der Rechnungsab- schlüsse mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung
2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
3. Erstellung der Rechnungsbelege
4. Verwaltung des Geldvermögens

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchengemeinden hinsichtlich der Haushaltsführung (Aufstellung und Abwicklung/Bewirtschaftung des Haushaltsplans, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Kirchenpflegers) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Ansprüchen und Verbindlichkeiten (§ 52 Abs. 2 VVO I) und die Kassenanweisung (§ 22 VVO I) verbleiben in der Zuständigkeit der Kirchengemeinden bzw. des Kirchenbezirks.

§ 3

Die Kassenaufsicht im Sinne von § 30 Abs. 2 VVO I obliegt dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses bzw. seinem Stellvertreter.

§ 4

(1) Der Zahlungsverkehr wird über die Geschäftskonten der Kirchenbezirkskasse abgewickelt. Die Kirchenbezirkskasse ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit Mittel der Betriebsmittelrücklagen der Kirchengemeinden in Anspruch zu nehmen, andererseits ist sie verpflichtet, nicht benötigte Kassenmittel zinsgünstig anzulegen.

(2) Die Habenzinsen aus den Kassenbestandskonten (§ 4 Abs. 1) dienen zunächst zur Bestreitung der gemeinsamen Kosten für die EDV-Buchhaltung und die für die gemeinsamen Aufgaben von der Kirchenbezirkskasse benötigten Vordrucke. Ein etwa verbleibender Rest wird auf die beteiligten Kassen im Verhältnis des Gesamtumsatzes aufgeteilt.

(3) Das Geldvermögen der beteiligten Rechtsträger (allgemeiner Grundstock und Rücklagen) wird nach Rechtsträgern getrennt gemäß den Vorschriften der §§ 68 und 69 VVO I angelegt. Dabei werden Grundstocksangriffe im Sinne von § 71 VVO I berücksichtigt.

(4) Die Zinsen aus der Anlage von Rücklagen kommen dem betreffenden Rechtsträger zugute.

§ 5

Soweit die Zinsen von § 4 Abs. 2 zur Bestreitung der Kosten für die EDV und der notwendigen Vordrucke nicht ausreichen, wird der Restaufwand entsprechend der Anzahl der Buchungen je Rechtsträger im Rechnungsjahr verteilt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Rechtsträger. Sie sind schriftlich abzufassen und dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Der Kirchenbezirk haftet den Kirchengemeinden für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Geldvermögens. Er tritt im Falle eines Verschuldens für Schäden der Kirchengemeinden oder Dritter ein.

§ 8

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur auf Schluß eines Rechnungsjahres mit einer Frist von sechs Monaten möglich.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. April 1991
AZ 11.05 Nr. 407

Die Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg haben die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Calw (Abl. 53 S. 40) geändert. Die Änderungen der Vereinbarung betreffen die §§ 1 und 4; sie sind durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. April 1991 genehmigt worden und werden hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

§ 1

Aufgaben

Der Kirchenbezirk Calw übernimmt für die Kirchenbezirke Nagold und Neuenbürg folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Calw:

1. Planungen und Koordination der diakonischen Dienste und Aufgaben, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
2. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege.
3. Übernahme staatlich oder kommunal bezuschußter Beratungsdienste im Landkreis Calw (wie Schwangerschafts-Konfliktberatung, EFL-Beratung, Aussiedler-Beratung o. ä.).

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält er Verbindung mit den Trägern diakonischer Einrichtungen im Bereich des Landkreises Calw (§ 5 Abs. 2 Diakoniegesezt).

Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlegung von Arbeitsschwerpunkten ist nicht gegen den Widerspruch eines Kirchenbezirks möglich.

§ 4

Finanzierung

1. Die in § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Calw finanziert.

2. Die in § 1 Ziff. 3 genannten Aufgaben werden nach folgendem Umlageschlüssel finanziert:
Calw 50 %, Nagold 30 % und Neuenbürg 20 %
des ungedeckten Personal- und Sachkostenaufwandes.

10. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen

vom 29. Mai 1990 AZ 71.01

Aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen Herrenberg und Stuttgart werden aufgelöst.
- (2) Folgende Kirchliche Verwaltungsstellen werden eingerichtet:
 1. Kirchliche Verwaltungsstelle Böblingen für die Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg;
 2. Kirchliche Verwaltungsstelle Esslingen für die Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim unter Teck und Nürtingen;
 3. Kirchliche Verwaltungsstelle Stuttgart für die Kirchenbezirke Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen.
- (3) Der Kirchenbezirk Ditzingen wird der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Hinweis:

Die Diensträume der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen befinden sich in

Wolf-Hirth-Straße 34
7030 Böblingen

Telefon: 0 70 31 / 22 60 76 und 22 60 77;

die Diensträume der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen befinden sich in

Alleestraße 29

7300 Esslingen

Telefon: 07 11 / 36 60 28 und 36 60 29.

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 16. April 1991 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1991, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gem. § 3 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1991 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Immendingen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Dienst für die Dauer von acht Jahren freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 23. Juni 1991 der Titel „Kirchenrat“ verliehen. [REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1991 für die Dauer von zunächst zwei Jahren zur Übernahme eines Dienstes als Behindertenreferent im Diakonischen Werk Thüringen beurlaubt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1991 bis 31. Juli 1996 auf die Pfarrstelle Wittlensweiler, Dek. Freudenstadt, ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines auf die Hälfte eingeschränkten Lehrauftrags an der Gewerblichen Schule in Metzgingen beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit einem vollen Lehrauftrag beauftragt:

gg [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1991 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zur Übernahme der Leitung der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Esslingen freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1991 auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Referat für unständige Pfarrer, ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1991 [REDACTED] bei der Württembergischen Bibelgesellschaft in Stuttgart, auf die Pfarrstelle Bad Wimpfen II, Dek. Heilbronn, gem. § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfärdienst, ernannt.

Der Landesbischof hat in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen:

mit Wirkung vom 20. Juni 1991

[REDACTED]
mit Wirkung vom 30. Juli 1991

Kirchliche Oberfinanzinspektorin Lore P f e t s c h beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juli 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1991

mit Wirkung vom 1. Juni 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. August 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1991

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 1991 und
20. Juni 1991

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 11. April 1991 (Abl. 54 S. 456) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Wochenfeiertagen“ die Worte „Sonntagen und“ eingefügt.
- b) § 27 – Urlaubsvergütung – wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 47 Abs. 2 BAT findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Die Bestimmungen über die Anrechnung der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1, Satz 2, Buchstaben a bis f für Mehrstunden (§ 34 Abs. 1 Satz 2) und Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Urlaubsvergütung nicht berücksichtigt.“
- c) § 65 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt: „(2) Der Berechnung der monatlichen Grundbelohnung nebenberuflich tätiger Kirchenpfleger sind die jeweils gültigen Richtsätze zugrunde zu legen, sofern nicht § 48 Abs. 3 Anwendung findet.“
 - bb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) Einzelvergütungsgruppenplan 21 „Erzieher/Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen“ wird wie folgt neu gefaßt:

21 Erzieher/Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

Erzieher(innen) und Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sind Mitarbeiter(innen) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärt-

nerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten.

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderschwester

Vergütungsgruppe VI b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Erzieher/Erzieherinnen in der Tätigkeit als Gruppenleiter(in)

Vergütungsgruppe V c

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leitung einer mindestens dreigruppigen Kindertagesstätte
- c) Erzieher/Erzieherinnen als Leiter/Leiterinnen einer ein- oder zweigruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe V b

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) und c) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- c) Erzieher/Erzieherinnen als Leiter/Leiterinnen einer mindestens dreigruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe IV b

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

- b) Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Vergütungsgruppe IV a

6. Mitarbeiter wie zu 5. b) nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

- b) Einzelvergütungsgruppenplan 22 a – Kindergartenhelferinnen – wird wie folgt neu gefaßt:

22 a Kindergartenhelferinnen

Vergütungsgruppe IX b

1. Kindergartenhelferinnen ohne entsprechende Ausbildung und Prüfung

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

Übergangsregelung betreffend Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder

von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

- c) Einzelvergütungsgruppenplan 22 b – Kinderpflegerinnen – wird wie folgt neu gefaßt:

22 b Kinderpflegerinnen

Vergütungsgruppe VIII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe VII

2. a) Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Gruppenleiterin

Vergütungsgruppe VI b

3. a) Mitarbeiterinnen wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Vergütungsgruppe V c

4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Übergangsregelung betreffend Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so

berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

- d) Einzelvergütungsgruppenplan 26 „Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) und Einsatzleiter(innen) in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter(innen) in der offenen Altenarbeit“ wird wie folgt neu gefaßt:

26 Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) und Einsatzleiter(innen) in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter(innen) in der offenen Altenarbeit

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie der Altenarbeit ohne förderliche Ausbildung

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3.
 - a) Mitarbeiter wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
 - b) Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen
 - c) Mitarbeiter in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie der Altenarbeit mit förderlicher Ausbildung

Vergütungsgruppe VII

4.
 - a) Mitarbeiter wie zu 3. b) und c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
 - b) Mitarbeiter in der Tätigkeit von Einsatzleiter(innen)

Vergütungsgruppe VI b

5.
 - a) Mitarbeiter wie zu 4. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
 - b) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

- c) Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Familienpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- d) Mitarbeiter in der Tätigkeit von Einsatzleiter(innen) mit einer der Tätigkeit förderlichen Ausbildung oder nachgewiesenen Fachkenntnissen¹⁾

Vergütungsgruppe V c

- 6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 5. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter in der Tätigkeit von Einsatzleiter(innen) mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen der Tätigkeit förderlichen Ausbildung, deren Verantwortung sich durch den Umfang des Einsatzbereiches, die Zahl der regelmäßig zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte (mindestens 50) sowie der Einsatzstunden (mindestens 30 000 jährlich) aus der Vergütungsgruppe VI b heraushebt.

Vergütungsgruppe V b

- 7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 6. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

Vergütungsgruppe IV b

- 8. Mitarbeiter wie zu 7. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergü-

¹⁾ Als förderlich gilt eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung z. B. in der Altenpflege, Familienpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft sowie als Dorfhelferin. Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen. Näheres wird vom Oberkirchenrat bestimmt.

tungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Juli 1991
- b) § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1991

Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

- 4) Die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Gymnasien (Beamter auf Widerruf) kann bei **der Berechnung des Besoldungsdienstalters als Pfarrer** gem. §§ 16, 11 Abs. 3 PFBesG i.V. mit § 28 Abs. 3 Ziff. 3 BBesG nicht berücksichtigt werden.
(Entscheidung des LKA vom 8. Mai 1990; LKA/B - 2/90)
- 5) Jede natürliche und juristische Person kann sich wegen **angeblicher Verletzungen der Dienst- oder Amtspflicht eines Pfarrers** der Landeskirche an dessen Dienstvorgesetzten wenden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob und inwieweit er den Vorwürfen nachgeht, ggf. welche Maßnahmen er ergreift. Dritten steht jedoch kein Anspruch zu („Recht“ i.S. von § 38 Abs. 2 KiV), daß gegen einen Pfarrer im Wege der Dienstaufsicht eingeschritten oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.
(Entscheidung des LKA vom 8. Mai 1990; LKA/B - 1/90)
- 6) (a) Der Landeskirchenausschuß als Beschwerdeinstanz ist nicht befugt, über die **Gültigkeit ordnungsgemäß erlassener kirchlicher Gesetze** zu befinden.
(b) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines kirchlichen Gesetzes oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen hat der LKA – nach seinem Selbstverständnis – das Verfahren auszusetzen und mangels anderer kirchlicher Zuständigkeit der Landessynode die Über-

prüfung des Gesetzes (Änderung, Aufhebung oder Bestätigung) anheim zu stellen.

- (c) § 8 PfbesG und § 27 Abs. 4 PfbesG (**Anrechnung des Altersruhegeldes nach der gesetzlichen Rentenversicherung auf Besoldungs- und Versorgungsbezüge**) halten sich im Rahmen des verfassungsrechtlich gewährten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (§ 2 KiV, Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV).

(Entscheidung des LKA vom 13. Juli 1990; LKA/B - 4/90)

- 7) **Die Stellung eines Pfarrers ist in der Gemeinde unhaltbar** geworden (§§ 57 Abs. 2 Ziff. 2, 64 Abs. 1 Ziff. 2 PfbesG), wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht.

Die Frage des **gedeihlichen Wirkens** hat nichts mit einer Schuldfeststellung gemein. Ausschlaggebend ist, ob der Pfarrer tatsächlich imstande ist, den pfarramtlichen Dienst gegenüber **allen** Gemeindegliedern zu erfüllen, die zur Kirche stehen und allgemein bereit sind, deren Dienst anzunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof der EKV, der sich wiederum beruft auf ein Urteil des Rechtshofes der Konföderation Evang. Kirchen in Niedersachsen vom 27. Oktober 1983, führt dazu in seinem Urteil vom 27. Februar 1984 u.a. aus: „Gedeihliches Wirken eines Pfarrers in seiner Pfarrstelle verlangt, daß er unvoreingenommen und ohne äußeren wie inneren Vorbehalt bereit ist, seinen Auftrag zur Wortverkündung, Seelsorge und Liebestätigkeit gegenüber jedem Gemeindeglied zu erfüllen und dies durch sein Verhalten bezeugt. Es setzt weiter ein Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Pfarrer voraus, das allen Gemeindegliedern ermöglicht, den Dienst des Pfarrers in innerer Bereitschaft anzunehmen. Das bedeutet nicht, daß ein Pfarrer nur dann gedeihlich wirkt, wenn er zu jedem der Kirche zugewandten Gemeindeglied in einer allzeit ungetrübten Beziehung steht. Auch in einer christlichen Gemeinde sind Meinungsunterschiede und sachliche Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden und können zu persönlichen Spannungen führen. Das ist natürlich und muß von Pfarrer und Gemeinde ertragen werden. Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers ist aber dann nicht mehr möglich, wenn sich die Gemeinde derart in sich entzweit hat, daß sie in gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst des Pfarrers anzunehmen und sich seinem Wirken entzieht. In einer solchen Situation ist es für die Beurteilung des Wirkens des Pfarrers ohne Belang, welche Gruppe oder welches Gemeindeglied, möglicherweise auch der Pfarrer, die Parteilung ausgelöst hat, wie zahlreich die eine oder die andere

Gruppe ist und wie das Wirken des Pfarrers von der ihm zugewandten Gruppe beurteilt wird. Denn bei einer tiefgreifenden Parteienung in der Gemeinde ist es dem Pfarrer unmöglich, den ihm nach der kirchlichen Ordnung gegenüber allen Gemeindegliedern obliegenden Dienst zu leisten.“ (Vgl. Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 1985 S. 8 ff.)

Ergänzend hinzuweisen ist auf die Ausführungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD im Urteil vom 20. Juli 1984 (Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 1988 S. 16 ff). Danach ist der Kirchengemeinderat zusammen mit dem Pfarrer für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die der Kirchengemeinde obliegen. Kirchengemeinderat und Pfarrer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufeinander angewiesen. „Die Leitung der Gemeinde ist ernsthaft gefährdet, wenn – aus welchen Gründen auch immer – die Zusammenarbeit aufhört. Ihr Fehlen bedeutet zwangsläufig eine Störung des gesamten Gemeindelebens, das mit einem gedeihlichen Wirken des Pfarrers nicht mehr vereinbar ist.“ – (Vgl. dazu § 16 KGO und § 30 Abs. 2 PfGes.)

Der Landeskirchenausschuß folgt der Auslegung des Begriffes „gedeihlichen Wirkens“ in den angeführten Entscheidungen. (Entscheidungen des LKA vom 13. Juli 1990, LKA/B – 5/90 und vom 17. Juli 1990, LKA/B – 6/90)

- 8) Eine **Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens** gem. § 32 Abs. 2 Verfo LKA setzt – in entsprechender Anwendung von § 153 Abs. 1 VerwGO¹⁾ – das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen (§ 579 ZPO²⁾)

¹⁾ § 153 Abs. 1 VerwGO:

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozeßordnung wiederaufgenommen werden.

²⁾ § 579 ZPO:

(1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(2) In den Fällen der Nummern 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

oder von Restitutionsgründen (§ 580 ZPO¹⁾) grundsätzlich voraus.
(Entscheidung des LKA vom 19. Dezember 1990; LKA/B – 5/90)

¹⁾ § 580 ZPO:

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht gegen die Partei schuldig gemacht hat;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
 - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
 - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)